

# COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Jetzt braucht es drastische Maßnahmen, um unser Gesundheitssystem zu schützen und einen klinischen Notstand zu verhindern! Dringender Appell an alle Menschen in Österreich: **Wenn wir alle mithelfen, können wir die Corona-Infektionswelle brechen!** Mehr denn je gilt: Abstand halten, Mund-Nasen-Schutz tragen, Hände waschen & Stopp-Corona-App installieren! Die Regelungen treten mit 3. November 2020, 00:00 Uhr in Kraft, vorerst bis inklusive 30. November 2020.

## Abstand & Mund-Nasen-Schutz



- An allen öffentlichen Orten ist ein Abstand von mindestens 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist der Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten & zudem ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

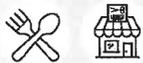
## Ausgangsbeschränkung von 20–6 Uhr

Vorerst bis inkl. 12.11.2020 in Kraft.



- Ausnahmen:**
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
  - Betreuung, Pflege- & Hilfsleistungen
  - Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben & Eigentum
  - Berufliche Gründe
  - Physische & psychische Erholung (z. B. Individualsport, Spaziergänge, Gassi gehen)

## Dienstleistungen & Handel



- Alle Geschäfte bleiben geöffnet, nur 1 Kundin/Kunde pro 10 m<sup>2</sup>.
- Körpernahe Dienstleistungen können weiterhin angeboten werden (z. B. Friseurin/Friseur, Massagen, Kosmetiksalons).

## Gastronomie & Hotellerie



- Gastrobetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–20 Uhr anbieten, Lieferservice ist 24/7 möglich.
- Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Kantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere zu beruflichen Zwecken, genutzt werden.

## Universitäten & Schulen



- Kindergärten, Volksschulen, polytechnische Schulen, Sonderschulen & Unterstufen bleiben offen.
- Oberstufen, Fachhochschulen & Universitäten stellen auf Distance Learning um.

## Freizeit



- Freizeit- und Kulturbetriebe werden geschlossen.
- Ausnahme:**
- Bibliotheken, 10 m<sup>2</sup>-Regel pro Besucherin/Besucher

## Öffentlicher Verkehr



- Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen dürfen nicht zu Freizeit-zwecken verwendet werden.
- Für U-Bahnen, Züge & Busse gelten wie bisher der Abstand von mindestens 1 Meter & Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, auch in allen Bahnhofsgebäuden & Haltestellen.
- Für Taxis, taxiähnliche Betriebe & Fahrgemeinschaften gilt: Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, pro Sitzreihe maximal zwei Personen.

## Veranstaltungen



- Alle Veranstaltungen sind untersagt.
- Wichtige Ausnahmen:**
- Professionelle Sport-Veranstaltungen mit Berufssportlerinnen/ Berufssportlern ohne Zuschauerinnen/Zuschauer
  - Begräbnisse bleiben erlaubt, maximale Teilnehmerinnen-/ Teilnehmerzahl von 50 Personen.
  - Demonstrationen bleiben erlaubt, Abstand von mindestens 1 Meter & Mund-Nasen-Schutz-Pflicht müssen eingehalten werden.

## Sport



- Erlaubt bleiben weiterhin Individual- & Freizeitsport outdoor, so der Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten werden kann.
- Kontaktsportarten wie Fußball sind nicht erlaubt (Ausnahme: Profisport).
- Indoor-Sportstätten werden geschlossen (Ausnahme: Profisport).

## Alten- & Pflegeheime



- Besuche sind nur alle 2 Tage erlaubt: pro Tag maximal 1 Besuchsperson pro Bewohnerin/Bewohner, insgesamt maximal 2 Personen.
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen ein Mal pro Woche auf das Coronavirus getestet werden. Die Kosten werden vom Bund übernommen. Alternativ können sie durchgehend eine adäquate Maske tragen.
- Auch Besucherinnen/Besucher müssen entweder ein negatives Testergebnis vorweisen oder eine adäquate Atemschutzmaske tragen.

## Arbeit



- Der öffentliche Dienst stellt dort, wo möglich, auf Home Office in der Bundes- & Landesverwaltung um.
- Die Empfehlung zum Home Office gilt auch für alle anderen Arbeitsbereiche, wo dies möglich ist.